

VOLKSKAMMER  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 31

A n t r a g  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 30. Mai 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z  
über das Branntweinmonopol  
vom

Lothar de Maizière  
Ministerpräsident

**Gesetz über das Branntweinmonopol****- BranntwMonG -****vom****Inhalt**

§	
1	Gegenstand des Monopols
2	Monopolgebiet
3	Einfuhrmonopol
4 - 5	Monopolverwaltung, Allgemeine Vorschriften
6	Mitwirkung anderer Behörden bei der Verwaltung des Monopols
7 - 8	Brennereien
9	Brennereiklassen
10	Landwirtschaftliche Brennereien
11	Ermächtigung zu Abweichungen
12	Obstbrennereien
13	Gewerbliche Brennereien
14	Reinigung des Branntweins
15	Brennrecht
16 - 21	Amtliche Aufsicht
22	Untersagung des Gewerbebetriebes
23	Sicherstellung im Aufsichtsweg
24 - 26	Verschlußbrennereien
27 - 30	Ablieferung und Übernahme des Branntweins
31	Anbietungspflicht
32	Branntweinübernahmepreise; Berechnung
33	Übernahmegeld in den Fällen des § 31
34	Branntweinübernahmepreise; Festsetzung, Bekanntmachung

35	Abzüge und Zuschläge bei besonderen Verhältnissen
36	Überbrand
37	Zahlung des Übernahmegebeldes
38 - 44	Befreiung von der Ablieferung, Branntweinaufschlag
45 - 46	Branntweinverwertung durch die Monopolverwaltung Allgemeines, Steuersätze
47 - 54	Verwertung des unverarbeiteten Branntweins
55 - 59	Branntweinverwertung durch andere als die Monopolverwaltung und Branntweinhandel
60	Branntweinsteuer auf Erzeugnisse, die kein Branntwein sind
61	Branntweinsteuer auf andere Alkohole als Äthylalkohol
62	Ausfuhr
63	Branntweinhandel
64	Berechnung bei Verkürzung von Branntweinabgaben
65	Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
66	Haftung
67	Verjährung, Verzinsung, Säumniszuschläge
68	Kosten
69	Vorrecht im Konkursverfahren
70	Vollstreckung
71	Methylalkohol
72	Monopolordnungswidrigkeiten
73	Anwendung der Abgabenordnung bei Straftaten
74	Steüervergehen im Reiseverkehr
75 - 79	Monopolausgleich
80	<del>Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes</del>
81	Durchführungsbestimmungen
82	Umstellungen der Bezeichnungen; Ermächtigungen
83	Nachsteuer

84 Übergangsregelungen

85 Inkrafttreten

## **Erster Teil - Branntweinmonopol**

### **Erster Abschnitt - Gegenstand und Geltungsgebiet des Monopols**

#### **Gegenstand des Monopols**

##### **§ 1**

Das Branntweinmonopol umfaßt, soweit nicht in diesem Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind:

1. die Übernahme des im Monopolgebiet hergestellten Branntweins aus den Brennereien (§§ 27 ff.),
2. die Einfuhr von Branntwein (§ 3),
3. die Reinigung von Branntwein (§ 14),
4. die Verwertung von Branntwein und den Branntweinhandel (§§ 45 ff.).

#### **Monopolgebiet**

##### **§ 2**

Monopolgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme von Zollfreigebietern und Zollausschlüssen. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschrift Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete als die Freihäfen in das Monopolgebiet einzubeziehen.

#### **Einfuhrmonopol**

##### **§ 3**

Die Monopolverwaltung allein ist berechtigt, Branntwein mit Ausnahme von Spirituosen in das Monopolgebiet einzuführen. Die Einfuhr durch andere ist verboten; die Monopolverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

### **Zweiter Abschnitt - Verwaltung des Monopols**

#### **Erster Titel - Monopolverwaltung**

##### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 4**

Die Verwaltung des Monopols obliegt unter Aufsicht des Ministers der Finanzen der Monopolverwaltung. Sie ist eine Behörde im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen.

## **§ 5**

Die Monopolverwaltung trifft alle zur Durchführung des Monopols erforderlichen Maßnahmen. Sie hat eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und einen Geschäftsbericht zu fertigen.

## **Zweiter Titel - Mitwirkung anderer Behörden bei der Verwaltung des Monopols**

### **§ 6**

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes nicht der Monopolverwaltung übertragen ist, obliegt sie den mit der Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern beauftragten Finanzbehörden.

(2) Der Minister der Finanzen regelt das Verhältnis zwischen der Monopolverwaltung und den Finanzbehörden.

## **Dritter Abschnitt - Herstellung und Reinigung des Branntweins und Einteilung der Brennereien**

### **Erster Titel - Brennereien**

#### **§ 7**

Die Brennereien werden eingeteilt in Monopolbrennereien und in Eigenbrennereien.

#### **§ 8**

Zu den Monopolbrennereien gehören

1. die Brennereien, die von der Monopolverwaltung betrieben werden,
2. die Brennereien, die Branntwein aus Zellstoffen, einschließlich der Ablaugen der Zellstoffgewinnung, aus Kalziumkarbid oder aus anderen nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen herstellen

### **Brennereiklassen**

#### **§ 9**

Die Eigenbrennereien werden eingeteilt in

1. landwirtschaftliche Brennereien (§§ 10, 11),
2. Obstbrennereien (§ 12),
3. gewerbliche Brennereien (§ 13).

## Landwirtschaftliche Brennereien

### § 10

(1) Landwirtschaftliche Brennereien können als Einzelbrennereien oder als Gemeinschaftsbrennereien betrieben werden.

(2) Eine Einzelbrennerei muß folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Brennerei muß mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden sein (Brennereiwirtschaft). Brennerei und Landwirtschaft müssen für Rechnung desselben Besitzers betrieben werden.
2. In der Brennerei dürfen nur Kartoffeln und Getreide verarbeitet werden.
3. Die Rückstände des Brennereibetriebes (Schlempe) müssen restlos an das Vieh der Brennereiwirtschaft verfüttert werden. Aller Dünger, der während der Schlempefütterung anfällt, muß auf den Grundstücken der Brennereiwirtschaft verwendet werden.

(3) Eine Gemeinschaftsbrennerei muß folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Brennerei muß von mindestens zwei Besitzern landwirtschaftlicher Betriebe (Brennereigüter) für gemeinschaftliche Rechnung betrieben werden.
2. In der Brennerei dürfen nur Kartoffeln und Getreide verarbeitet werden.
3. Die Rückstände des Brennereibetriebes (Schlempe) müssen restlos an das Vieh der Brennereigüter verfüttert werden. Jeder Besitzer eines Brennereigutes muß im Betriebsjahr mindestens die Hälfte der Schlempe abnehmen, die seinem Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche aller Brennereigüter zu Beginn des Betriebsjahres entspricht. Aller Dünger, der während der Schlempefütterung anfällt, muß auf den Brennereigütern verwendet werden. Der Minister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle kann aus agrar- oder betriebswirtschaftlichen Gründen auf Antrag für ein oder mehrere Betriebsjahre zulassen, daß weniger Schlempe abgenommen wird, wenn die Besitzer der anderen Brennereigüter die Schlempe übernehmen.

### § 11

(1) Der Minister der Finanzen kann anordnen,

1. daß Rückstände oder Dünger vorübergehend veräußert werden dürfen,
2. daß neben Kartoffeln und Getreide im Zwischenbetrieb selbstgewonnene Stoffe der in § 12 bezeichneten Art verarbeitet werden dürfen,

3. daß neben Kartoffeln und Getreide auch andere Stoffe, namentlich Rübenstoffe, verarbeitet werden dürfen.

(2) Die Ermächtigung unter Nummer 3 gilt nur für den Fall, daß die Verarbeitung der anderen Stoffe aus Gründen der Ernährung der Bevölkerung notwendig ist.

### **Obstbrennereien**

#### **§ 12**

(1) Als Obstbrennereien gelten die Brennereien, die ausschließlich Obst, Beeren, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückstände davon verarbeiten.

(2) Der Kreis der in Absatz 1 bezeichneten Stoffe ist durch die Durchführungsbestimmungen zu umschreiben; er kann vom Minister der Finanzen für besondere Ausnahmefälle erweitert werden.

### **Gewerbliche Brennereien**

#### **§ 13**

Als gewerbliche Brennereien gelten die Brennereien, die weder zu den landwirtschaftlichen Brennereien noch zu den Obstbrennereien gehören, sowie die Brennereien, die Hefe erzeugen.

### **Zweiter Titel - Reinigung des Branntweins**

#### **§ 14**

(1) Außerhalb des Monopolbetriebs darf Branntwein nur mit Genehmigung der Monopolverwaltung gereinigt werden.

(2) Ohne weiteres ist die Reinigung außerhalb des Monopolbetriebs gestattet

1. der auf Grund der §§ 43, 44 zugelassenen Vereinigung für den an sie abgelieferten Branntwein,
2. Brennereien für den von ihnen erzeugten, von der Ablieferungspflicht befreiten Branntwein, jedoch nur in dem erzeugenden Betrieb in einer ihren Betriebsbedürfnissen entsprechenden Weise.

### **Vierter Abschnitt - Brennrecht**

#### **§ 15**

(1) Alle im § 10 und 13 genannten Brennereien, die bis zum 31. Januar 1990 aus Getreide oder Zuckerrübenmelasse Branntwein produziert oder bis dahin eine Bestätigung zum Brennen erhalten haben, haben das Recht, nach Maßgabe des Absatzes 2 monopolbegünstigt zu brennen. Dieses Recht ist durch die Monopolverwaltung auf Antrag



schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Monopolverwaltung stellt unter Berücksichtigung des Bestandes und des voraussichtlichen Verbrauchs an Branntwein in den Vorbehaltssektoren (§ 57) und der vorhandenen Mittel die Branntweinsteinmenge in Hektoliter Alkohol fest, die über das Monopol verwertet werden kann.

Sie vergibt für das Betriebsjahr 1990/91 als Übergangsregelung entsprechende Erzeugungskontingente zur Herstellung von Branntwein aus Getreide und Zuckerrübenmelasse an betriebsfähige Brennereien, die diese Stoffe bislang verarbeitet haben bzw. verarbeitet werden.

Diese Erzeugungskontingente für 1990/91 sind im weiteren wie Jahresbrennrechte zu behandeln.

Bei den Erzeugungskontingenten für Getreidebrennereien ist zu unterscheiden zwischen solchen zur Erzeugung von Branntwein, der ausschließlich aus Korn, d.h. Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellt wird und zur Vermarktung als Sortenbranntwein zu Trinkzwecken bestimmt ist (Kornbranntwein im Sinne von § 59 - nachstehend Kornbranntwein -) und solchen zur Erzeugung von ablieferungspflichtigem Branntwein aus anderem Getreide als ausschließlich Korn, der als Mischalkohol ohne Rohstoffbezeichnung eingesetzt wird. Die Erzeugungskontingente zur Herstellung von Kornbranntwein richten sich nach den Absatzmöglichkeiten von Spirituosen auf Kornbasis.

(3) Jede Brennerei soll grundsätzlich nur ein einheitliches Erzeugungskontingent für Kornbranntwein oder anderen Getreidebranntwein oder Melassebranntwein erhalten. Im Rahmen des Erzeugungskontingents für anderen Getreidebranntwein können statt Getreide auch Kartoffeln gebrannt werden.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschrift unter Berücksichtigung des zukünftigen Verbrauchs in den Vorbehaltssektoren Regelungen über die Festsetzung regelmäßiger Brennrechte mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 für die nach Absatz 1 berechtigten Brennereien zu treffen und hierzu Höchstmengen für die insgesamt festzusetzenden Brennrechte festzulegen.

Bei der Brennrechtsvergabe soll insbesondere den Bedürfnissen derjenigen Brennereibetriebe Rechnung getragen werden, die selbst-erzeugte Rohstoffe (Kartoffeln oder Getreide) verarbeiten oder die Brennereirückstände (Kartoffel- oder Getreideschlempe) als Viehfutter im eigenen Betrieb verwerten.

Sind regelmäßige Brennrechte festgesetzt, werden die jährlichen Erzeugungskontingente nach Absatz 2 (Jahresbrennrechte) durch prozentuale Erhöhungen oder Kürzungen der regelmäßigen Brennrechte festgesetzt.

(5) Alle Brennrechte aus der Zeit vor dem 7. November 1955 sind erloschen.

## **Fünfter Abschnitt - Überwachung der Herstellung und Verwendung von Branntwein und Branntweinerzeugnissen**

### **Erster Titel - Amtliche Aufsicht**

#### **§ 16**

Betriebe, Unternehmen oder Personen, die

1. Branntwein oder Branntweinerzeugnisse oder Rohstoffe, die für die Herstellung von Branntwein geeignet sind, herstellen, befördern, lagern, weiterverarbeiten oder vertreiben,
2. Brenn- oder Wiengeräte oder sonstige zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein geeignete Geräte oder zur Reinigung von Branntwein geeignete Stoffe herstellen, besitzen, erwerben, befördern oder abgeben,
3. im alkoholischen Gärungsverfahren Hefe oder andere Stoffe ohne gleichzeitige Branntweingewinnung herstellen,
4. ohne Verwendung von Branntwein Erzeugnisse herstellen, aus denen ohne Gärung aus den darin enthaltenen Äthylverbindungen Branntwein gewonnen werden kann, oder solche Erzeugnisse (z.B. Ester) weiterverarbeiten oder vertreiben,

unterliegen nach näherer Anordnung der Durchführungsbestimmungen der amtlichen Aufsicht.

#### **§ 17**

(1) Wer sich zur Erfüllung steuerlicher oder monopolrechtlicher Pflichten, die ihm auf Grund eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Sachverhalts obliegen, durch einen mit der Wahrnehmung dieser Pflichten beauftragten Angehörigen seines Betriebs oder Unternehmens vertreten läßt, bedarf der Zustimmung des Hauptzollamts. Dies gilt nicht für die Vertretung bei der Einfuhr im Zusammenhang mit der Zollbehandlung.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die steuer- oder monopolrechtlich erheblich sind, kann das Hauptzollamt Personen, die vom Ergebnis der Feststellung nicht selbst betroffen sind, als Hilfspersonen bestellen.

#### **§ 18**

(1) Wer einen Betrieb, der die Herstellung oder die Reinigung von Branntwein oder den Handel mit Branntwein zum Gegenstand hat, eröffnet oder übernimmt, hat sich schriftlich bei der Finanzbehörde anzumelden. Dies hat spätestens bei der Eröffnung oder Übernahme zu geschehen. Dabei sind die Betriebs- und Lagerräume anzugeben.

(2) Wer Brenn- oder Wiengeräte oder sonstige zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein geeignete Geräte an einen anderen abgibt, hat dies schriftlich der Finanzbehörde anzuzeigen. Dies hat spätestens bei der Abgabe zu geschehen. Dabei ist der Empfänger zu bezeichnen.

## § 19

(1) Es ist verboten, folgende Gegenstände anzubieten, anzupreisen oder zu verkaufen:

1. Vorrichtungen, die zur nichtgewerblichen Herstellung oder Reinigung kleiner Branntweinemengen geeignet sind;
2. Anleitungen zur nichtgewerblichen Herstellung oder Reinigung kleiner Branntweinemengen;
3. Anleitungen zur Herstellung der in Nummer 1 bezeichneten Vorrichtungen.

(2) Der Minister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

## § 20

(1) Die Durchführungsbestimmungen ordnen an, welchen Bedingungen die Betriebe und Personen, die nach § 16 der amtlichen Aufsicht unterliegen, zur Sicherung des Monopolaufkommens zu genügen haben. Insbesondere können sie anordnen:

1. daß und in welcher Weise unter amtlicher Aufsicht stehende Betriebe verschlußsicher einzurichten sind,
2. daß Branntwein und Branntweinerzeugnisse in bestimmter Weise gelagert, verpackt, bezeichnet oder versandt werden müssen,
3. daß Betriebe, in denen Trinkbranntwein hergestellt und in denen außerdem noch Trinkbranntwein im kleinen vertrieben oder Branntwein noch zu anderen Zwecken verwendet wird, besonders zu überwachen sind,
4. daß über den Betrieb und über den hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Branntwein oder die Branntweinerzeugnisse Buch zu führen ist und die Bestände festzustellen sind,
5. daß Vorgänge und Maßnahmen in den Betrieben, die für die amtliche Aufsicht wichtig sind, der Finanzbehörde anzumelden sind.

(2) Die Durchführungsbestimmungen ordnen ferner an, wann ein Betrieb oder Unternehmen als erloschen zu gelten hat.

## § 21

(1) Für die monopolrechtliche Prüfung von Betrieben und Unternehmen, die der amtlichen Aufsicht unterliegen, und für die Pflichten der Betroffenen gelten die §§ 193 bis 207 und 209 bis 212 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Für mittelbare Besitzer von Brennereien gelten die §§ 93 bis 97 der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Kostenprüfungen zur Festsetzung der Branntweinübernahmepreise.

## **§ 22 - Untersagung des Gewerbebetriebes**

(1) Wenn gegen jemand Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit bei der Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Rechtsvorschrift dartun, so kann ihm die Oberfinanzdirektion auf die Dauer bis zu fünf Jahren untersagen, ein Branntweingewerbe selbst auszuüben oder durch andere zu seinem Vorteil ausüben zu lassen oder in einem solchen Gewerbe als Vertreter oder Angestellter tätig zu sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn jemand wegen einer groben Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Rechtsvorschrift bestraft oder gegen ihn wegen einer solchen Zuwiderhandlung eine Geldbuße von mindestens tausend Deutsche Mark festgesetzt ist.

(2) Für die Durchführung des Verbots gelten die §§ 328 bis 335 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Untersagungsbeschlusses kann die Oberfinanzdirektion den Beschluß aufheben.

## **§ 23 - Sicherstellung im Aufsichtsweg und Überführung in das Eigentum des Staates**

(1) In Ausübung der amtlichen Aufsicht für Zwecke des Branntweinmonopols können die Finanzbehörden in entsprechender Anwendung des § 215 der Abgabenordnung auch in folgenden Fällen sicherstellen:

1. Branntwein, der zu anderen Zwecken, als er von der Monopolverwaltung abgegeben wurde, in Verkehr gebracht worden ist;
2. Branntwein, der entgegen der Ablieferungspflicht in Verkehr gebracht worden ist;
3. Branntwein, der unerlaubt eingeführt worden ist;
4. Branntwein, dessen Herkunft oder Erwerb nicht nachgewiesen werden kann;
5. in den Fällen der Nummern 1 bis 4:  
die Umschließungen des Branntweins;
6. bewegliche Sachen, hinsichtlich deren gegen § 18 Abs. 2 oder gegen § 19 verstoßen worden ist. Geräte (zum Beispiel Maschinen), die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, stehen beweglichen Sachen gleich.

(2) Sichergestellte Sachen werden durch das Hauptzollamt in das Eigentum des Staates übergeführt. § 216 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

## **Zweiter Titel - Verschlußbrennereien**

### **§ 24**

Die Brennereien sind entsprechend den Anordnungen in den Durchführungsbestimmungen verschlußsicher einzurichten (Verschlußbrennereien).

### **§ 25**

Die Finanzbehörde kann den Betrieb einer Brennerei untersagen, solange die Brennerei nicht verschlußsicher eingerichtet ist und die amtlichen Anordnungen in dieser Hinsicht nicht befolgt werden. Sie kann die vorübergehende Einstellung des Brennereibetriebs anordnen, wenn infolge Betriebsstörung oder Verletzung der Brennereieinrichtung das Monopolaufkommen gefährdet und dessen Sicherung auf andere Weise nicht zu erreichen ist.

### **§ 26**

Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, die Brennerei auf seine Kosten entsprechend den Anordnungen in den Durchführungsbestimmungen verschlußsicher einzurichten und zu erhalten.

## **Sechster Abschnitt - Ablieferung und Übernahme des Branntweins**

### **§ 27**

Der im Monopolgebiet hergestellte Branntwein ist, soweit nicht in diesem Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind (§ 38), nach der Abnahme (§ 28) zum Branntweinübernahmepreis an die Monopolverwaltung abzuliefern. Sie kann auf Antrag von der Ablieferung befreien.

### **§ 28**

Der erzeugte Branntwein ist seiner Alkoholmenge nach festzustellen und abzufertigen (Branntweinabnahme).

### **§ 29**

Die mit der Branntweinabnahme (§ 28) beauftragten Beamten übernehmen den an die Monopolverwaltung abzuliefernden Branntwein für deren Rechnung und nach deren Weisung. Die Monopolverwaltung stellt kostenlos die Versandgefäße.

### **§ 30**

(1) Der Brennereibesitzer hat den abgenommenen Branntwein aufzubewahren und ihn unverzüglich auf Kosten der Monopolverwaltung an den ihm bezeichneten Monopolbetrieb mit der Eisenbahn zu versenden. Es kann ihm auch aufgegeben oder gestattet werden, den Branntwein gegen Beförderungsentgelt anzuliefern.

(2) Die zur Beförderung des abgenommenen Branntweins bestimmten Versandgefäße werden dem Brennereibesitzer frachtfrei zugesandt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 hat der Brennereibesitzer die Versandgefäße gegen Beförderungsentgelt beim Monopolbetrieb abzuholen.

(3) Der Brennereibesitzer haftet während der Dauer der Aufbewahrung für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Branntweins eintritt. Befördert er den Branntwein selbst, so endet seine Haftung mit der Übernahme des Branntweins durch den neuen Warenführer oder den Empfänger. Er wird von der Haftung frei, wenn durch von ihm nicht verschuldete Vorgänge Branntwein vernichtet worden oder unbrauchbar geworden ist.

(4) Soweit der Brennereibesitzer Beförderungsleistungen erbringt, kann der Minister der Finanzen durch Rechtsvorschrift in Anlehnung an die geltenden Frachttarife ein angemessenes Beförderungsentgelt festsetzen.

### **§ 31 - Anbietungspflicht**

(1) Der Monopolverwaltung ist anzubieten und auf Verlangen abzuliefern:

1. Branntwein, der in einem Strafverfahren eingezogen worden ist;
2. Branntwein, der in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt gefunden worden ist, sofern die Voraussetzungen für die öffentliche Versteigerung vorliegen.

(2) Die Monopolverwaltung ist berechtigt, die Übernahme des im Absatz 1 bezeichneten Branntweins abzulehnen.

## **Siebenter Abschnitt - Branntweinübernahmepreise**

### **§ 32**

Die Übernahmepreise für Branntwein aus Eigenbrennereien werden unter Berücksichtigung der verwendeten Rohstoffe (§ 15) und der Betriebsgröße nach durchschnittlichen Selbstkostenpreisen für einen Hektoliter Alkohol festgesetzt. Bei der Selbstkostenpreisermittlung werden nach Art und Höhe nur diejenigen Kosten berücksichtigt, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Branntweinherstellung entstehen. Für Brennereien, die wegen ihrer vom Durchschnitt abweichenden Selbstkostenpreise nicht in die Übernahmepreisbildung einbezogen worden sind, können besondere Übernahmepreise festgesetzt werden.

### **§ 33 - Übernahmegeld in den Fällen des § 31**

Die Monopolverwaltung setzt das Übernahmegeld für Branntwein, den sie auf Grund des § 31 übernimmt, nach dem erzielbaren Nettoerlös fest.

## § 34

Die Monopolverwaltung setzt die Branntweinübernahmepreise (§§ 32, 36) sowie die Abzüge und Zuschläge nach § 35 für ein Betriebsjahr fest und macht sie öffentlich bekannt. Die Festsetzung kann rückwirkend erfolgen. Die Monopolverwaltung kann vorläufige Abschlagpreise festsetzen. Sie kann bei einer Änderung des Jahresbrennrechtes im Laufe eines Betriebsjahres die Branntweinübernahmepreise und die Abzüge und Zuschläge rückwirkend ab Beginn des Betriebsjahres neu festsetzen.

Übernahmegeld wird nur zurückgefordert, wenn das zu Beginn des Betriebsjahres festgesetzte Jahresbrennrecht überschritten wird. In diesen Fällen werden Übernahmegeldansprüche mit Rückforderungsansprüchen verrechnet.

## § 35

Für Branntwein, der über einer von der Monopolverwaltung bestimmten Stärke abgeliefert wird oder sich durch besondere Reinheit auszeichnet, können Zuschläge zum Branntweinübernahmepreis und für Branntwein, der unter einer von der Monopolverwaltung bestimmten Stärke abgeliefert wird oder erhebliche Verunreinigungen aufweist, Abzüge vom Branntweinübernahmepreis festgesetzt werden.

## Überbrand

### § 36

Für nicht im Jahresbrennrecht (§ 15) hergestellten Branntwein wird ein Branntweinübernahmepreis festgesetzt, der 20 Prozent des niedrigsten Branntweinübernahmepreises nach § 32 Satz 1 nicht übersteigen soll.

## Zahlung des Übernahmegeldes

### § 37

Die Monopolverwaltung ist zur Zahlung des Branntweinübernahmegeldes verpflichtet, sobald festgestellt ist, daß der Brennereibesitzer den ihm nach § 30 Abs. 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist. Ergeben sich Anstände, für die der Brennereibesitzer nach § 30 Abs. 3 in Anspruch genommen werden kann, so kann bis zu deren Erledigung die Zahlung des Übernahmegeldes ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das Übernahmegeld ist vom Ablauf der zweiten Woche nach dem Tage der Abfertigung ab mit sechs vom Hundert zu verzinsen, sofern die Verladung des abgefertigten Branntweins nicht durch den Brennereibesitzer nachzuweisende Schuld über den zweiten nach der Abfertigung folgenden Werktag hinaus verzögert ist. Im letzteren Falle beginnt die Verpflichtung zur Verzinsung des Übernahmegeldes erst mit Ablauf der zweiten Woche nach dem Tage der Verladung.

## Achter Abschnitt - Befreiung von der Ablieferung, Branntweinaufschlag

### § 38

(1) Von der Ablieferungspflicht sind ausgenommen

1. Kornbranntwein im Rahmen des Jahresbrennrechts (§ 15) und Branntwein, zu dessen Herstellung ausschließlich in § 12 bezeichnete Stoffe verwendet worden sind,
2. Branntwein, der aus den in § 8 Nr. 2 bezeichneten Stoffen hergestellt worden ist,
3. Branntwein aus Bier und Rückständen der Bierbereitung.

(2) Abweichend vom Absatz 1 Nr. 1 ist Kornbranntwein, den der Hersteller nicht selbst in trinkfertigem Zustand verwertet, an die Monopolverwaltung abzuliefern, es sei denn, daß eine Vereinigung nach §§ 43, 44 zugelassen wird (§§ 28 bis 30 gelten entsprechend).

Der abgelieferte Kornbranntwein wird von der Monopolverwaltung als Sortenbranntwein verwertet.

(3) Die Vorschriften der §§ 43 und 44 bleiben unberührt.

### § 39

Auf die Feststellung der Alkoholmenge findet § 28 Anwendung. Durch die Durchführungsbestimmungen können Ausnahmen zugelassen werden.

### § 40

(1) Für Branntwein, der von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist oder entgegen der Ablieferungspflicht nicht abgeliefert wird, ist der Branntweinaufschlag zu zahlen. Der Branntweinaufschlag ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Für den Branntweinaufschlag gilt § 45 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

### § 41

(1) Die Branntweinaufschlagschuld entsteht mit der Gewinnung des Branntweins. Schuldner des Branntweinaufschlags ist der Hersteller des Branntweins.

(2) Der Branntweinaufschlag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Betrags an den Schuldner zu entrichten.

(3) Die Zollstelle kann Vorausbezahlung oder Sicherstellung des Branntweinaufschlags verlangen, wenn der Schuldner die Zahlungsfrist wiederholt versäumt hat oder wenn Gründe vorliegen, die den Eingang des Branntweinaufschlags gefährdet erscheinen lassen.



(4) Auf Antrag des Schuldners wird die Zahlung des Branntweinaufschlags gegen Sicherheitsleistung bis zum 15. des dritten auf die Fälligkeit folgenden Monats aufgeschoben. Abweichend von Satz 1 wird die Zahlung des Branntweinaufschlags, der im Monat Oktober fällig wird, jeweils bis zum 27. Dezember aufgeschoben.

(5) Der Branntweinaufschlag wird für Branntwein aus Wein, der unter amtlicher Überwachung zum Herstellen von Brennwein verwendet worden ist, erlassen oder erstattet.

#### § 42

Kornbranntwein (§ 15), der vom Hersteller nicht verwertet wird, ist der nach §§ 43, 44 zugelassenen Stelle zum Branntweinübernahmepreis zu überlassen.

#### § 43

Die Monopolverwaltung kann auf Antrag unter bestimmten Auflagen und Voraussetzungen eine Vereinigung von Brennereien, die Kornbranntwein (§ 15) herstellen, als diejenige Stelle zulassen, der der vom Hersteller nicht selbst verwertete Branntwein zu überlassen ist (§ 42). Die Vereinigung hat Sicherheit dafür zu bieten, daß die ihr gestellten Bedingungen erfüllt werden, insbesondere, daß der festgesetzte Übernahmepreis gezahlt wird. Die Zulassung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.

#### § 44

(1) Für den Fall, daß aufgrund des § 43 eine Vereinigung von Kornbrennereien zugelassen wird, gelten die folgenden Vorschriften:

Den in Verschlusßbrennereien innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Kornbranntwein (§ 15 Abs. 2) hat der Hersteller der Vereinigung zu überlassen, soweit er ihn nicht selbst in trinkfertigem Zustand verwertet. Über das Jahresbrennrecht hinaus hergestellter Branntwein ist an die Monopolverwaltung abzuliefern.

(2) Der Minister der Finanzen kann bis zur Zulassung einer Vereinigung eine Brennerei vorläufig und befristet mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Vereinigung betrauen.

## Neunter Abschnitt - Branntweinverwertung und Branntweinhandel

### Erster Titel - Branntweinverwertung durch die Monopolverwaltung

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 45

(1) Branntwein, den die Monopolverwaltung verwertet, unterliegt der Branntweinsteuer. Die Branntweinsteuer ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Abgabenordnung. Sie entsteht mit der Abgabe des Branntweins und wird von der Monopolverwaltung geschuldet.

(2) Die Branntweinsteuer für ein Hektoliter Alkohol beträgt:

1. für Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen nachstehend nicht genannten Zwecken 2 550 DM,
2. für unvergällten Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und zur Verwendung zu medizinischen Zwecken durch Ärzte und in Krankenhäusern 1 200 DM,
3. für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird,  
und  
für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Überwachung verarbeitet wird 600 DM,
4. für Branntwein
  - a) zur Herstellung von Treibstoff,
  - b) zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken oder zu besonderen gewerblichen Zwecken,
  - c) zur Herstellung von Speiseessig 0 DM.

(3) Die Steuerbegünstigungen nach Absatz 2 sind bedingt durch die bestimmungsmäßige Verwendung des Branntweins.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschrift

1. die in Absatz 2 genannten Verwendungszwecke näher zu erläutern und
2. zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Branntweins nähere Anordnungen zu treffen.

## § 46

Außer der Branntweinsteuer ist der darüber hinausgehende Betrag der Reineinnahme an die Staatskasse abzuführen, soweit er nicht zu Betriebsmitteln oder sonstigen Verwaltungszwecken zurückzuhalten ist.

## II. Verwertung des unverarbeiteten Branntweins

### § 47

(1) Die Monopolverwaltung verwertet den Branntwein grundsätzlich in den Vorbehaltssektoren (§ 57). Sie bestimmt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Branntweinbestände, in welcher Menge, zu welchen Zwecken und an wen Branntwein abzusetzen ist. Der Absatz von Alkohol zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln soll 50 000 hl A nicht überschreiten.

(2) Der Branntwein darf zu anderen Zwecken, als er von der Monopolverwaltung abgegeben ist, ohne besondere Genehmigung nicht verwendet werden. Die Monopolverwaltung ist befugt, Maßnahmen zur Sicherstellung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Branntweins zu treffen; sie kann bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Anordnungen weitere Lieferungen ablehnen.

(3) Der zu ermäßigten Verkaufspreisen (§ 54) abzugebende Branntwein kann zur Sicherung gegen mißbräuchliche Verwendung vergällt werden.

### § 48

Die Monopolverwaltung verwertet den unverarbeiteten Branntwein zu regelmäßigen und zu ermäßigten Verkaufspreisen (§§ 50, 54).

### § 49

(1) Die Verkaufspreise (§§ 50, 54) werden von der Monopolverwaltung festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht. Die Monopolverwaltung setzt die Bezugsbedingungen fest und macht sie in gleicher Weise bekannt.

(2) Für Branntwein, der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat, sowie für Branntwein, der in anderen Gefäßen als in Kesselwagen geliefert wird, kann die Monopolverwaltung besondere Zuschläge zu den Verkaufspreisen festsetzen.

### § 50

Zu regelmäßigen Verkaufspreisen ist der Branntwein zu verwerten, soweit er nicht zu ermäßigten Verkaufspreisen (§ 54) abgegeben werden darf.

## § 51

(1) Wird von der Monopolverwaltung zu regelmäßigen Verkaufspreisen abgegebener Branntwein unter amtlicher Überwachung versandt, gelagert oder weiterverarbeitet, so kann der Branntwein mit dem der Branntweinsteuer entsprechenden Teil des regelmäßigen Verkaufspreises belastet bleiben, bis er in den freien Verkehr tritt. Die Branntweinsteuer ist nach demjenigen Satz zu erheben, der im Zeitpunkt des Übertritts des Branntweins in den freien Verkehr gilt.

(2) Auf Branntwein, der dem Branntweinaufschlag oder dem Monopolausgleich unterliegt, finden die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechende Anwendung.

## § 52

Die Zahlung der Branntweinabgaben, die nach § 51 beim Übergang des Branntweins in den freien Verkehr fällig werden, wird auf Antrag des Schuldners (Lagerinhabers) gegen Sicherheitsleistung bis zum 15. des dritten auf den Übergang folgenden Monats aufgeschoben. Abweichend von Satz 1 wird die Zahlung der Abgaben für Branntwein, der im Monat Oktober in den freien Verkehr übergegangen ist, jeweils bis zum 27. Dezember aufgeschoben.

## § 53

(1) Wird Branntwein nach § 51 unter amtlicher Überwachung an ein Branntweinlager versandt, so geht die Abgabenschuld auf den Lagerinhaber über, wenn er oder sein Beauftragter den Branntwein in Besitz nimmt.

(2) Wer die Versendung von Branntwein unter amtlicher Überwachung beantragt hat, haftet für die darauf ruhenden Abgaben, wenn der Branntwein nicht ordnungsgemäß wiedergestellt wird.

## § 54

Zu ermäßigten Verkaufspreisen wird Branntwein zu den in § 45 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Zwecken abgegeben.

## Zweiter Titel - Branntweinverwertung durch andere als die Monopolverwaltung und Branntweinhandel

## § 55

Außerhalb des Monopolbetriebs darf verwertet werden:

1. von der Monopolverwaltung bezogener Branntwein nach Maßgabe der Vorschrift des § 47 Abs. 2,
2. inländischer Branntwein, der von der Ablieferung an die Monopolverwaltung befreit ist, und eingeführter Branntwein, dessen Einfuhr der Monopolverwaltung nicht vorbehalten ist oder dessen Einfuhr durch andere von der Monopolverwaltung

gestattet worden ist.

## § 56

(1) Wer unverarbeiteten Branntwein unter amtlicher Überwachung unversteuert beziehen und zu steuerbegünstigten Zwecken (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 bis 4) an berechnigte Verwender abgeben will, kann von dem für das Branntweinlager zuständigen Hauptzollamt als Verteiler zugelassen werden. Dem Verteiler kann gestattet werden, Branntwein an andere Verteiler zu liefern. Als Verteiler kann auch zugelassen werden, wer selbstergestelltem Branntwein zu steuerbegünstigten Zwecken an andere abgeben oder wer unverarbeiteten Branntwein als Hersteller von Heilmitteln oder Riech- und Schönheitsmitteln lagern und zur steuerbegünstigten Verwendung im eigenen Betrieb abgeben will.

(2) Als Verteiler wird nur zugelassen, wer nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt, regelmäßig Abschlüsse macht und über geeignete Lagermöglichkeiten verfügt. Der Verteiler hat die Lagerräume verschlußsicher einzurichten oder Sicherheit zu leisten; soweit verfallter Branntwein gelagert wird, kann davon abgesehen werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder das Steueraufkommen gefährdet erscheint.

(3) Der Verteiler hat den unversteuert bezogenen Branntwein unverzüglich in sein Lager aufzunehmen. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Verteiler Branntwein ohne Aufnahme in sein Lager unmittelbar und unverzüglich an berechnigte Verwender abgibt.

(4) Die Branntweinsteuer nach dem ermäßigten Satz wird mit der Abgabe des Branntweins an Verwender unbedingt. Steuerschuldner ist der Verteiler. Er hat die Steuer zu berechnen und bis zum 15. des auf die Abgabe folgenden Monats in doppelter Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und zu entrichten. Auf Antrag wird die Zahlung bis zum 15. des dritten Monats, der auf die Fälligkeit folgt, gegen Sicherheitsleistung aufgeschoben; jedoch wird die Zahlung der im Oktober fälligen Abgaben nur bis zum 27. Dezember aufgeschoben. Das Hauptzollamt kann verlangen, daß auch zur steuerfreien Verwendung abgegebener Branntwein bis zum 15. des folgenden Monats nach vorgeschriebenem Muster angemeldet wird.

(5) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschrift das Verfahren der Zulassung als Verteiler und des Bezugs und der Abgabe von steuerbegünstigtem Branntwein durch Verteiler zu regeln.

## § 57

Branntwein darf zu einem in § 45 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchstabe c genannten Zweck nur verwendet werden, wenn er aus landwirtschaftlichen Rohstoffen im Sinne von Artikel 38 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt ist. Ist in einem Betriebsjahr Branntwein aus landwirt-

schaftlichen Rohstoffen in einer Menge von 50 000 hl A zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln abgefertigt worden, läßt die Monopolverwaltung für den Rest des Betriebsjahres die Abfertigung von Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen zu diesem Zweck zu.

#### § 58

(1) Die Verwertung von Branntwein außerhalb des Monopolbetriebs zur Herstellung von Trinkbranntwein ist zulässig, wenn der Branntwein versteuert ist. § 51 bleibt unberührt.

(2) Im Inland darf Trinkbranntwein nur unter Kennzeichnung des Alkoholgehalts als Volumenkonzentration bei 20° C (% vol) in den Verkehr gebracht werden. Die Kennzeichnung hat bei Lieferungen in Behältnissen bis zu zehn Liter auf dem Etikett sonst auf der Rechnung zu erfolgen.

(3) Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

#### § 59

Unter der Bezeichnung Kornbranntwein darf nur Branntwein in den Verkehr gebracht werden, der ausschließlich aus Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellt und nicht im Würzeverfahren gewonnen ist. Mischungen von Kornbranntwein mit alkoholhaltigen Erzeugnissen anderer Art dürfen nicht unter der Bezeichnung Kornverschnitt oder unter einer ähnlichen Bezeichnung, die auf die Herstellung aus Korn (Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste) schließen läßt, in den Verkehr gebracht werden.

#### § 60 - Branntweinsteuer auf Erzeugnisse, die kein Branntwein sind

(1) Der Branntweinsteuer nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 unterliegen

1. Wein, Likörwein, weinhaltige und dem Weine ähnliche Getränke sowie Fruchtsaftaromen (Erzeugnisse), wenn sie zu Trinkbranntwein oder für die Trinkbranntweinherstellung geeigneten Halberzeugnissen verarbeitet werden,
2. Likörwein und dem Weine ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt über 14 % vol und weinhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt über 10,5 % vol,
3. Brennwein, wenn er bestimmungswidrig zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Branntwein aus Wein verwendet wird; als bestimmungswidrig verwendet gilt der Brennwein, wenn er der amtlichen Überwachung entzogen wird.

In den Fällen der Nummer 2 wird die Branntweinsteuer nach dem 14 % vol oder 10,5 % vol übersteigenden Alkoholgehalt berechnet.

(2) Die Steuer entsteht

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit der Verarbeitung oder Herstellung,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit der bestimmungswidrigen Verwendung.

(3) Steuerschuldner ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 der Inhaber des Verarbeitungs- oder Herstellungsbetriebes,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 der inländische Hersteller des Brennweins oder derjenige, der eingeführten Brennwein in Besitz hatte, als dieser der amtlichen Überwachung entzogen wurde.

(4) Die Branntweinsteuer ist vom Steuerschuldner zu berechnen und unter Angabe der Art, der Menge und des Alkoholgehaltes der nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 verarbeiteten oder hergestellten Erzeugnisse bis zum 15. des auf die Steuerentstehung folgenden Monats in doppelter Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und zu entrichten. Auf Antrag wird die Zahlung bis zum 15. des dritten Monats, der auf die Fälligkeit folgt, gegen Sicherheitsleistung aufgeschoben; jedoch wird die Zahlung der im Oktober fälligen Abgaben nur bis zum 27. Dezember aufgeschoben. Werden die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Erzeugnisse unter amtlicher Überwachung verarbeitet, gelten für die Fälligkeit und die Höhe der Branntweinsteuer sowie für das Steuerverfahren und den Zahlungsaufschub die Vorschriften der §§ 51 und 52 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(5) Branntweinabgaben, mit denen die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Erzeugnisse vorbelastet sind, werden auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

(6) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschrift

1. das Verfahren für die Erhebung der Branntweinsteuer sowie für den Erlaß, die Erstattung und Vergütung von Branntweinabgaben zu regeln,

2. anzuordnen, daß von Erzeugnissen und von Waren, die der Branntweinsteuer unterliegende Erzeugnisse enthalten können, auf Verlangen unentgeltlich Proben zu stellen sind,

3. zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, daß Fruchtsaftaromen, die eingeführt oder aus dem inländischen Herstellungsbetrieb entfernt werden, dem Hauptzollamt zu melden sind und amtlich überwacht werden.

## **§ 61 - Branntweinsteuer auf andere Alkohole als Äthylalkohol**

(1) Der Branntweinsteuer nach dem Steuersatz des § 45 Abs. 2 Nr. 3 unterliegen auch die Alkoholarten Propanol-1 und Propanol-2 sowie Methanol, wenn sie, unverarbeitet oder mit anderen Stoffen gemischt, zu Riech- und Schönheitsmitteln verarbeitet werden. Die Steuer bezieht sich auf ein Hektoliter Alkohol bei einer Temperatur von 20° C. Sie entsteht mit dem Beginn der Verarbeitung zu Riech- und Schönheitsmitteln. Steuerschuldner ist der Inhaber des Verarbeitungsbetriebs,

(2) Die Steuer ist vom Steuerschuldner zu berechnen und unter Angabe der Art und der Menge des verarbeiteten Alkohols bis zum 15. des auf die Steuerentstehung folgenden Monats in doppelter Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und zu entrichten. Auf Antrag wird die Zahlung bis zum 15. des dritten Monats, der auf die Fälligkeit folgt, gegen Sicherheitsleistung aufgeschoben; jedoch wird die Zahlung der im Oktober fälligen Abgaben nur bis zum 27. Dezember aufgeschoben.

(3) Die Lagerung und Verarbeitung der Alkoholarten des Absatzes 1 unterliegen der Steueraufsicht.

(4) Werden Riech- und Schönheitsmittel ausgeführt, gelten für den Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung der Steuer die Vorschriften über die Ausfuhr von branntweinhaltigen Erzeugnissen entsprechend.

(5) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschrift

1. das Verfahren für die Erhebung der Branntweinsteuer sowie für den Erlaß, die Erstattung und Vergütung von Branntweinabgaben zu regeln,
2. anzuordnen, daß über die Pflichten des § 212 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung hinaus auch für den unverarbeiteten Alkohol in bestimmter Weise Anschreibungen zu führen und die Bestände festzustellen sind,
3. anzuordnen, daß auch von unverarbeitetem Alkohol auf Verlangen unentgeltlich Proben entnommen werden dürfen.

## Ausfuhr

### § 62

(1) Bei der Ausfuhr von Branntwein oder von Branntweinerzeugnissen kann nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen die Branntweinsteuer erlassen, erstattet oder vergütet werden. In gleicher Weise kann bei der Ausfuhr von Branntwein, der dem Branntweinaufschlag oder dem Monopolausgleich unterlegen hat, oder von Erzeugnissen aus solchem Branntwein der Branntweinaufschlag oder der Monopolausgleich erlassen, erstattet oder vergütet werden.

(2) Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsvorschrift vorzusehen, daß für Lieferungen von Erzeugnissen, die Branntweinabgaben unterliegen, an die Westgruppe der Sowjetarmee in der Deutschen Demokratischen Republik die gleichen Steuerentlastungen wie für den Fall der Ausfuhr gewährt werden und daß bei zweckwidriger Entnahme aus der vorgesehenen Truppenverwendung Abgaben für daran beteiligte Personen entstehen.



## **Branntweinhandel**

### **§ 63**

Branntwein zu Trinkzwecken und Trinkbranntwein dürfen nicht zu einem Preis angeboten, gehandelt oder erworben werden, der niedriger ist als der Steuersatz nach § 45 Abs. 2 Nr. 1, der am Tage des Angebots, Handels oder Erwerbs gilt.

## **Zehnter Abschnitt - Besondere Vorschriften**

### **§ 64 - Berechnung bei Verkürzung von Branntweinabgaben**

(1) Sind Branntweinabgaben dadurch verkürzt worden, daß eine Brennvorrichtung unbefugt in Betrieb genommen worden ist, so werden die verkürzten Branntweinabgaben nach der Alkoholmenge berechnet, die mit der Brennvorrichtung bei unausgesetztem Betrieb während der dem Zeitpunkt der Entdeckung vorhergegangenen drei Monate gewonnen werden konnte, sofern nicht festgestellt wird, daß die Brennvorrichtung in einem größeren oder in einem geringeren Umfang benutzt worden ist.

(2) Sind Branntweinabgaben dadurch verkürzt worden, daß branntweinhaltige Dämpfe oder Branntwein unbefugt abgeleitet oder entnommen worden sind oder daß der Gang der Meßvorrichtung vorsätzlich gestört oder eine unrichtig gehende, zu gering anzeigende Meßuhr in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit weiterbenutzt worden ist, so werden die verkürzten Branntweinabgaben in der Weise berechnet, daß für die dem Zeitpunkt der Entdeckung vorhergegangenen drei Monate der ununterbrochene Bestand der Ableitung, Entnahme, Störung oder Weiterbenutzung angenommen wird, sofern nicht festgestellt wird, daß die Verkürzung sich auf einen anderen Zeitraum oder auf eine andere Menge erstreckt hat.

### **§ 65 - Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt**

Wenn das Gesetz die Gewährung von monopolrechtlichen Vergünstigungen oder Erleichterungen zuläßt, kann die Monopolverwaltung besondere Nebenbestimmungen der in § 120 der Abgabenordnung bezeichneten Art treffen.

### **§ 66**

(1) Soweit mehrere Personen für die Monopoleinnahme haften, haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Rechte Dritter an Branntwein, der an die Monopolverwaltung abzuliefern ist oder wegen dessen noch Ansprüche der Monopolverwaltung auf Bezahlung von Branntweinverkaufsgeld bestehen, können insoweit nicht geltend gemacht werden, als dadurch die Ansprüche der Monopolverwaltung beeinträchtigt werden. Solcher Branntwein haftet ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die darauf ruhenden Ansprüche der Monopolverwaltung; er kann, solange die Ansprüche nicht befriedigt sind, von der Monopolverwaltung oder den Finanzbehörden mit Beschlag belegt werden.

## § 67 - Verjährung, Verzinsung, Säumniszuschläge

(1) Die für Verbrauchsteuern und Verbrauchsteuervergütungen geltenden Vorschriften der §§ 169 bis 171, 228 bis 240 der Abgabenordnung werden für Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung von Branntweinübernahmegeld sinngemäß angewendet. Die Erstattungsansprüche verjähren in zehn Jahren, wenn das Branntweinübernahmegeld erschlichen wurde. Ansprüche auf Zahlung von Branntweinübernahmegeld werden ausschließlich nach § 37 verzinst.

(2) Für Branntweinabgaben beginnt in den Fällen des § 51 die Festsetzungsfrist abweichend von § 170 Abs. 1 der Abgabenordnung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Branntwein in den freien Verkehr getreten ist.

## § 68 - Kosten

(1) Die Monopolverwaltung und die mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragten Finanzbehörden und sonstigen Behörden können für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (kostenpflichtige Amtshandlung) Gebühren erheben und die Erstattung von Auslagen verlangen.

(2) Eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor bei

1. Amtshandlungen außerhalb der Amtsstelle oder des Arbeitsplatzes sowie außerhalb der Öffnungszeiten, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Steueraufsicht handelt;
2. Amtshandlungen, die zu einer Diensterschwernis führen, weil sie antragsgemäß zu einer bestimmten Zeit vorgenommen werden sollen;
3. Amtshandlungen, die durch mehr als drei Branntweinabnahmen innerhalb eines Monats veranlaßt sind;
4. Untersuchungen von Waren, wenn sie durch einen Antrag auf Gewährung einer Monopol- oder Steuervergütung oder sonstigen Vergünstigung veranlaßt sind oder wenn sich bei Untersuchungen von Amts wegen Angaben und Einwendungen des Verfügungsberechtigten als unrichtig oder unbegründet erweisen oder wenn die untersuchten Waren den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen;
5. amtlichen Bewachungen und Begleitungen von Beförderungsmitteln oder Waren;
6. Schreibearbeiten (Fertigung von Schriftstücken, Abschriften und Ablichtungen), die auf Antrag ausgeführt werden.

(3) § 178 Abs. 3, 4 und § 348 Nr. 10 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

## § 69

Die Ansprüche der Monopolverwaltung auf Zahlung von Branntweinverkaufsgeld genießen im Zwangsvollstreckungs- und im Konkursverfahren die gleichen Vorrechte wie die Forderungen der Staatskasse wegen öffentlicher Abgaben.

## § 70 - Vollstreckung

(1) Forderungen der Monopolverwaltung, die sich aus dem Verkauf von Branntwein oder sonst aus diesem Gesetz herleiten, werden wie Steuern vollstreckt.

(2) Monopolrechtliche Anordnungen werden durch die Hauptzollämter vollstreckt. Die §§ 328 bis 335 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

## Methylalkohol

### § 71

(1) Nahrungs- und Genußmittel - insbesondere branntweinhaltige Getränke -, Heil-, Vorbeugungs- und Kräftigungsmittel sowie Riechmittel mit Ausnahme kosmetischer Mittel dürfen nicht so hergestellt werden, daß sie Methylalkohol enthalten. Zubereitungen dieser Art, die Methylalkohol enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder aus dem Ausland eingeführt werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung

1. auf Formaldehydlösungen und auf Formaldehydzubereitungen, deren Gehalt an Methylalkohol auf die Verwendung von Formaldehydlösungen zurückzuführen ist,
2. auf Zubereitungen, in denen technisch nicht vermeidbare geringe Mengen von Methylalkohol sich aus darin enthaltenen Methylverbindungen gebildet haben oder durch andere mit der Herstellung verbundene natürliche Vorgänge entstanden sind.

(3) Als Methylalkohol im Sinne dieser Vorschrift gilt auch Holzgeist.

## Elfter Abschnitt - Straf- und Bußgeldvorschriften

### § 72 - Monopolordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Branntwein außerhalb des Monopolbetriebs ohne die nach § 14 erforderliche Genehmigung reinigt,
2. eine Anmeldung oder eine Anzeige nach § 18 nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 19 Vorrichtungen oder Anleitungen zur nichtgewerblichen Herstellung oder Reinigung von Branntwein oder Anlei-

tungen zur Herstellung solcher Vorrichtungen anpreist, anbietet oder verkauft,

4. entgegen § 27 Satz 1 oder § 38 Abs. 2 Branntwein an die Monopolverwaltung nicht oder nicht vollständig abgeliefert,
5. entgegen § 44 abgelieferungsfreien Kornbranntwein, den er als Hersteller nicht selbst verwertet, nicht der Vereinigung von Kornbrennereien überläßt,
6. gegen eine Vorschrift des § 58 Abs. 2 über das Inverkehrbringen von Trinkbranntwein verstößt,
7. entgegen § 57 Satz 1 Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen verwendet,
8. gegen eine Vorschrift des § 63 über den Branntweinhandel verstößt,
9. einen amtlichen Verschuß, eine sonstige amtliche Sicherheitsmaßnahme oder einen derjenigen Teile der Geräte, Gefäße, Rohre oder Meßvorrichtungen der Brennerei, aus denen branntweinhaltige Dämpfe oder Branntwein abgeleitet oder entnommen werden können, unbefugt verletzt oder
10. Meßvorrichtungen, deren unrichtige Anzeige ihm bekannt ist, weiter benutzt oder Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die richtige Anzeige der Meßvorrichtungen zu stören,
11. gegen eine Vorschrift des § 79 über den Verbrauch von Branntwein und branntweinhaltigen Erzeugnissen in Freihäfen verstößt,
12. einer Auflage zuwiderhandelt, die einem Verwaltungsakt nach § 65 oder einem Verwaltungsakt für Zwecke der amtlichen Aufsicht (§§ 16 bis 23) beigelegt worden ist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Betriebsvorgänge, die nach einer Rechtsvorschrift zu diesem Gesetz buchungspflichtig sind, nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig verbucht oder verbuchen läßt und dadurch ermöglicht, Branntweinabgaben zu verkürzen oder ein überhöhtes Branntweinübernahmegeld zu erlangen,
2. Erklärungs- oder Anzeigepflichten oder sonstige Pflichten verletzt, die ihm zur Vorbereitung, Sicherung oder Nachprüfung der Erhebung von Branntweinabgaben in einer Rechtsvorschrift zu diesem Gesetz auferlegt sind, soweit die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 der Abgabenordnung geahndet werden kann.

## § 73

(1) Die für das Strafverfahren wegen Steuerstraftaten geltenden Vorschriften der Abgabenordnung, mit Ausnahme des § 386 Abs. 2 sowie der §§ 399 bis 401, sind bei einer Straftat, die unter Vorspiegelung monopolrechtlich erheblicher Tatsachen auf die Erlangung von Vermögensvorteilen gerichtet ist und kein Steuerstrafgesetz verletzt, entsprechend anzuwenden.

(2) Für Bußgeldverfahren wegen Monopolordnungswidrigkeiten gelten die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) Die Verfolgung von Monopolordnungswidrigkeiten nach § 72 Abs. 2 Nr. 1 verjährt in fünf Jahren.

## § 74

Für Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten, die in bezug auf den Monopolausgleich im Reiseverkehr im Zusammenhang mit der Eingangsabfertigung begangen werden, gilt § 70 des Zollgesetzes entsprechend.

## Zweiter Teil - Monopolausgleich

### § 75

(1) Branntwein und branntweinhaltige Erzeugnisse, die in das Monopolgebiet eingeführt werden, unterliegen dem Monopolausgleich. § 45 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Branntwein und branntweinhaltige Erzeugnisse, die zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen sind.

(3) Als branntweinhaltige Erzeugnisse gelten auch Likörweine und dem Weine ähnliche - auch aromatisierte - Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol sowie weinhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 10,5 % vol. Riech- und Schönheitsmittel, die Alkohol im Sinne von § 61 Abs. 1 Satz 1 enthalten, gelten ebenfalls als branntweinhaltige Erzeugnisse.

(4) Dem Monopolausgleich unterliegt nicht Brennwein, der unter amtlicher Überwachung zur Herstellung von Branntwein aus Wein verwendet wird. Wird Branntwein aus Wein unter amtlicher Überwachung zur Herstellung von Brennwein verwendet, gilt § 41 Abs. 5 entsprechend.

(5) Der Monopolausgleich ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

## § 76

Der Monopolausgleich wird berechnet

1. bei Branntwein und anderen als den in Nummer 2 bezeichneten branntweinhaltigen Erzeugnissen von der darin enthaltenen Alkoholmenge,
2. bei Likörweinen und dem Weine ähnlichen Getränken von der Alkoholmenge, die sich aus einem 14 % vol übersteigenden Alkoholgehalt, bei weinhaltigen Getränken von der Alkoholmenge, die sich aus einem 10,5 % vol übersteigenden Alkoholgehalt ergibt.

## § 77

Wer Waren einführt, die dem Monopolausgleich unterliegen, hat nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen Erklärungen über das Gewicht und den Alkoholgehalt der Ware und, soweit es bestimmt wird, auch über deren Raummenge abzugeben.

## § 78

(1) Für die Entstehung des Monopolausgleichs und den Zeitpunkt, der für seine Bemessung maßgebend ist, für die Person des Monopolausgleichsschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, das Erlöschen, den Erlaß und die Erstattung des Monopolausgleichs, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften und für das Steuerverfahren gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Die Zahlung des Monopolausgleichs wird auf Antrag des Schuldners gegen Sicherheitsleistung bis zum 15. des dritten auf die Entstehung des Monopolausgleichs folgenden Monats aufgeschoben. Abweichend von Satz 3 wird die Zahlung des Monopolausgleichs, der im Monat Oktober entstanden ist, jeweils bis zum 27. Dezember aufgeschoben.

(2) Der Minister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsvorschrift Befreiung vom Monopolausgleich für die in § 75 bezeichneten Erzeugnisse anordnen, die unter den Voraussetzungen in das Monopolgebiet eingehen, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden können oder bisher befreit werden konnten. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Monopolgebiet. Die Ermächtigungen des § 25 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Befreiungen vom Monopolausgleich entsprechend.

(3) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsvorschrift das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit es zur Sicherung des Monopolaufkommens und zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen für den Monopolausgleich erforderlich ist.

## § 79

In Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Branntwein und unversteuerten branntweinhaltigen Erzeugnissen verboten. Das gleiche gilt für Branntwein und branntweinhaltige Erzeugnisse, wenn bei der Ausfuhr aus dem Monopolgebiet Vergünstigungen nach § 62 gewährt worden sind. Das Verbot gilt nicht in den Fällen, in denen auch im Monopolgebiet Branntwein von der Steuer befreit ist oder in denen der Verbrauch unverzollten Branntweins in den Freihäfen als Schiffsbedarf besonders zugelassen ist.

## Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes

### § 80

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, aus Billigkeitsgründen Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes zuzulassen.

### § 81

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Finanzen. Dabei kann verbindlich bestimmt werden, was im Sinne dieses Gesetzes als Branntwein anzusehen ist.

### § 82

(1) Die in diesem Gesetz und in seinen Durchführungsbestimmungen enthaltenen nachfolgenden Bezeichnungen sind gleichbedeutend mit den jeweils folgenden:

"Weingeist" mit "Alkohol" (Äthylalkohol, Äthanol),  
"Weingeistmenge" mit "Alkoholmenge",  
"Weingeistgehalt" und "Weingeiststärke" mit "Alkoholgehalt",  
"Weingeistspindel" mit "Alkoholometer",  
"weingeisthaltig" mit "branntweinhaltig".

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsvorschrift anzuordnen, daß die Alkoholmenge als in Litern ausgedrücktes Volumen auf eine Temperatur von 20° C bezogen wird, und das Verfahren zu bestimmen, wie Alkoholart, Alkoholgehalt und Alkoholmenge sowie der Gehalt an Nebenbestandteilen in Erzeugnissen, die einer Branntweinabgabe unterliegen oder unterliegen können, ermittelt werden und anzugeben sind.

(3) Der Minister der Finanzen kann ferner durch Rechtsvorschrift anordnen, daß die in Branntwein und Branntweinerzeugnissen enthaltene Alkoholmenge nach den Angaben des Herstellers oder Händlers über den Alkoholgehalt und die Menge berechnet wird.

## Nachsteuer

### § 83

(1) Die nachstehend genannten Erzeugnisse unterliegen am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes (Stichtag) vorbehaltlich des Absatzes 3 einer Nachsteuer:

1. Branntwein zu Trinkzwecken, Spirituosen, für die Spirituosenherstellung geeignete Halberzeugnisse, Likörwein (z.B. Sherry, Portwein) und weinhaltige Getränke (z.B. Wermutwein);

der Steuersatz beträgt 2 550 DM pro  
Hektoliter Alkohol.

Die Steuer für Likörweine wird dabei nach dem 14 % vol übersteigenden Alkoholgehalt, die Steuer für weinhaltige Getränke nach dem 10,5 % vol übersteigenden Alkoholgehalt berechnet.

2. Branntwein, der zur Herstellung von Heilmitteln für den inneren Gebrauch bestimmt ist;

der Steuersatz beträgt 1 200 DM pro  
Hektoliter Alkohol.

3. Branntwein, der zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln bestimmt ist, sowie Branntwein, der zur Herstellung von Heilmitteln für den äußerlichen Gebrauch bestimmt ist;

der Steuersatz beträgt 600 DM pro  
Hektoliter Alkohol.

Für die Nachversteuerung gilt Branntwein, der nicht nachweislich zu den in § 45 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten begünstigten Zwecken bestimmt ist, als Branntwein zu Trinkzwecken.

(2) Die Nachsteuer entsteht am Stichtag. Steuerschuldner ist der Besitzer des nachsteuerpflichtigen Erzeugnisses. Bei Erzeugnissen, die sich am Stichtag im Versand befinden, geht die Nachsteuerschuld mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über. Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich die nachsteuerpflichtigen Erzeugnisse befinden, bis zum 15. des auf den Stichtag folgenden Monats eine Steuererklärung unter Angabe des Lagerortes, der Art, der Menge und des Alkoholgehalts sowie der Alkoholmenge dieser Erzeugnisse abzugeben und die Nachsteuer zu berechnen. Die Nachsteuer ist am letzten Werktag des auf den Stichtag folgenden Monats fällig.

(3) Der Nachsteuer unterliegen nicht:

1. Branntwein der Monopolverwaltung,
2. Erzeugnisse, für die die Steuer am Stichtag als entstanden gilt (§ 84 Abs. 1),
3. Erzeugnisse, die sich in einem zollrechtlichen Verkehr befinden,
4. Erzeugnisse, die sich im Besitz von Personen zum privaten Verbrauch befinden,



5. Erzeugnisse, deren gesamte Alkoholmenge weniger als 50 Liter Alkohol beträgt.

(4) Wer am Stichtag Erzeugnisse besitzt, für die Nachsteuer zu erheben ist oder für die Nachsteuer in Betracht kommen kann, unterliegt der Steueraufsicht.

(5) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsvorschrift bestimmen, daß

1. für nachsteuerpflichtige Erzeugnisse die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen produktgebundenen Abgaben gemäß Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBI. I Nr. 30 Seite 547) anzurechnen, zu erstatten oder zu vergüten sind,
2. der Berechnung der Nachsteuer pauschalisierte Alkoholgehalte zugrunde gelegt werden, wenn sich die tatsächlichen Alkoholgehalte nur unter unzumutbarem Aufwand feststellen lassen.

### Übergangsregelungen

#### § 84

(1) Für Branntwein, der sich am Stichtag (§ 83 Abs. 1) in Brennereien einschließlich der dazugehörigen Reinigungsanlagen sowie in zugelassenen Verteilerlagern (§ 56) befindet, und für Bestände an Branntwein und branntweinhaltigen Erzeugnissen in zugelassenen Steuerlagern (Branntweinlager gem. § 51) gilt die Steuer am Stichtag in Höhe von 2.550 DM pro Hektoliter Alkohol als entstanden. Steuerschuldner ist der Inhaber des Betriebs. Am Stichtag unterwegs befindlicher Branntwein oder branntweinhaltige Erzeugnisse sind dem jeweiligen Empfänger zuzurechnen (rollender Bestand).

(2) Für Branntwein, der zu den in § 45 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten begünstigten Zwecken bestimmt ist, gilt am Stichtag eine bedingte Steuer im Umfang der Begünstigung als entstanden. Steuerschuldner ist der Besitzer des Branntweins.

(3) Stellen Inhaber von Betrieben, die Branntwein zu Trinkzwecken lagern und/oder zu Spirituosen verarbeiten, vor dem Stichtag oder binnen 14 Tagen danach den Antrag, ihnen nach Maßgabe des § 51 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen ein Branntweinlager zu bewilligen, so kann dies vom zuständigen Hauptzollamt mit Wirkung vom Stichtag bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig zugelassen werden. Dies gilt sinngemäß für Betriebe (ausgenommen Monopolbetriebe), die ein Verteilerlager für Branntwein (§ 56) und Betriebe, die die Erlaubnis zur steuerbegünstigten Verwendung von Branntwein zu den in § 45 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Zwecken beantragen.

(4) Die Inhaber von Brennereien und dazugehörigen Reinigungsanlagen, Branntweinlagern und Verteilerlagern sowie die Besitzer von Branntwein zur steuerbegünstigten Verwendung sind verpflichtet, die am Stichtag vorhandenen Bestände aufzunehmen und dem zuständigen Hauptzollamt nach Art und Menge der Erzeugnis-

se, ihrem Alkoholgehalt und der Alkoholmenge unverzüglich anzumelden.

Brennereibestände sind ebenfalls der Monopolverwaltung mitzuteilen.

(5) Für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 30. September 1990 vergibt die Monopolverwaltung in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 2 Teilkontingente für die Erzeugung von Branntwein an die nach § 15 Abs. 1 in Betracht kommenden Brennereien.

#### **§ 85 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.